







# Statuten

Wohnheim

Pflegeheim

Werkstätten



#### Art. 1 Name und Sitz

Der Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz BFVI ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Horw. Er ist im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2 Zweck

Der Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz BFVI begleitet, fördert, berät und betreut Menschen mit einer körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung oder einer Mehrfachbehinderung sowie betagte und/oder pflegebedürftige Menschen. Der BFVI ist spezialisiert auf die Betreuung von blinden und sehbehinderten Menschen.

Der BFVI betreibt ein Pflegeheim, ein Wohnheim und einen Werkstätten-Betrieb. Der Verein arbeitet mit Institutionen zusammen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Der Verein kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Er kann auch Finanzierungen auf eigene Rechnung vornehmen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen.

#### Art. 3 Finanzen

Der BFVI finanziert seine Tätigkeit durch:

- a. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b. Einnahmen aus Pensionstaxen
- c. Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- d. Bar- und Naturalspenden, Legate
- e. Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte sowie Werkstatterlösen
- f. Erträge aus Liegenschaften und Anlagen

Der BFVI kann über die Mittel frei verfügen, sofern er den Leistungsauftrag und die entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern berücksichtigt. Ein Spendenreglement, das vom Kanton Luzern genehmigt ist, regelt das Nähere.

# Art. 4 Mitgliedschaft

Der BFVI rekrutiert seine Mitglieder vorwiegend aus den Kantonen der Zentralschweiz. Er unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglied (natürliche Person mit schriftlicher Beitrittserklärung)
- b. Kollektivmitglied (juristische Person mit schriftlicher Beitrittserklärung)
- c. Ehrenmitglied

Die Einzel- und Kollektivmitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Bar- oder Naturalspenden unterstützen, gelten nicht als Mitalieder.

Mitarbeitende des Blinden-Fürsorge-Vereins Innerschweiz BFVI können nicht Mitglieder des Vereins werden.

# Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Jedes Mitglied kann dem Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt bekannt geben.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung während zwei Jahren nicht bezahlt oder dem Zweck des BFVI in grober Weise zuwidergehandelt hat. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, dem Vorstand ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen.

#### Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BFVI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

#### Art. 7.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BFVI. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung und Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsstellenberichts
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Auflösung des BFVI oder Fusion mit anderen Organisationen

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.

Einladung und Traktandenliste für die Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen. Das Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung wird im Sekretariat des BFVI zur Einsicht aufgelegt.

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen. Anträge der Mitglieder sind 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Sekretariat BFVI einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit einfachem Mehr und offen vorgenommen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliesst.

Statutenänderungen, Vereinsauflösung oder Fusion mit einer anderen Organisation bedürfen dagegen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins. Er ist verantwortlich für die Vereinsführung und die strategische Betriebsführung.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident/die Präsidentin und der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin zeichnen kollektiv zu zweien. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz.

Der Vorstand ist zuständig für:

- den Erlass von Reglementen, welche den Verein betreffen
- die Genehmigung des Budgets
- die Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben, die im Einzelfall mehr als CHF 50'000.- betragen
- die Veräusserung und die Verpfändung von Vereinsvermögen (Immobilien, Baurechte)
- die Wahl des Direktors oder der Direktorin
- die Genehmigung der Zeichnungsregelung für die Betriebe und Mitarbeitende des BFVI
- die Genehmigung der Entschädigungs- und Spesensätze für die Mitglieder des Vorstands
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand lässt sich durch den Präsidenten/die Präsidentin und durch den Direktor/die Direktorin über den Verein und die Betriebe informieren. Er kann jederzeit mit einfachem Mehr aller Mitglieder eine Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder dann, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr und offen vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei der Präsident/die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid trifft. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich. Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

#### Art. 7.3 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine juristische Person gewählt, welche die Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde gemäss Revisionsaufsichtsgesetz besitzt.

### Art. 8 Amtsdauer, Vereinsjahr

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 9 Direktor/Direktorin

Der Direktor/die Direktorin ist für die operative Vereins- und Betriebsführung verantwortlich. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

# Art. 10 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des BFVI beschlossen, muss das gesamte Vermögen dem bisherigen Vereinszweck entsprechend verwendet werden.

# Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11.06.2018 angenommen. Sie ersetzen jene vom 17.06.2013 und treten am Tag nach der Annahme in Kraft.

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Walter Bachmann

Dr. D. Thumm



# Blinden-Fürsorge-Verein Innerschweiz BFVI

Kantonsstrasse 2, Postfach 77, 6048 Horw Telefon 041 349 89 89 info@bfvi.ch www.bfvi.ch Postkonto 60-289-3, IBAN CH09 0900 0000 6000 0289 3 Raiffeisenbank Horw, IBAN CH83 8118 6000 0021 8830 3